KUFSTEIN
Stadt

Kufstein, 09.06.2023

KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 TGO 2001 wird nachstehender, in der 04. GEMEINDERATSSITZUNG am 07.06.2023 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

Wohnbauförderungsrichtlinie der Stadt Kufstein

Über Vorberatung des Ausschusses vom 26.04.2023 und Antrag des Stadtrates vom 08.05.2023 wird vom Gemeinderat beschlossen, die Anpassung der Wohnbauförderungsrichtlinie der Stadt Kufstein zu genehmigen.

Aufgrund der Tatsache der Überförderung im Bereich der Fernwärme, ist eine Anpassung der Wohnbauförderungsrichtlinie der Stadtgemeinde Kufstein erforderlich geworden. In weiterer Folge könnten im Zuge der Bearbeitung auch Änderungen im Bereich der Investitionszuschussgewährung für altengerechten Badumbau erfolgen.

Folgende Punkte wurden in der Wohnbauförderungsrichtlinie der Stadt Kufstein geändert:

§ 9

Fondshilfe für Energiesparende Maßnahmen

bei Alt- und Neubau gemäß Wohnhaussanierungsrichtlinien (TWFG 1991) wurden die Punkte

- Anschluss an das Fernwärmenetz
- Anschluss an das TIGAS-Netz

herausgenommen und durch die Punkte

- Thermische Solaranlage
- Photovoltaik Anlagen

ersetzt.

Die Betitelung des **§ 10**

„Besondere Fondshilfe für einen Umbau zur
Herstellung einer Behindertengerechten Wohnung"

wurde durch

„Besondere Fondshilfe für einen Umbau zur
Herstellung einer behindertengerechten Wohnung und altengerechten Bad Umbau"

umbenannt.

Zusätzlich wurde im **§ 10** für Umbauten bzw. Einbauten in einen behinderten und altengerechten Standard ein verlorener Investitionszuschuss von 10% auf 20% angehoben und die Höchstsumme bei behindertengerechten und altengerechten Bad Umbau von max. € 1.500,00 auf max. € 2.000,00 angehoben.

§ 12

Staffelung der Fondshilfe

Die Obergrenze der **m² / Person** wurde an die Obergrenze des Landes Tirol angepasst.

F.d.R.d.A.:

Mag. Fiona Primus
Stadtamtsdirektorin

STADTGEMEINDE KUFSTEIN

Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

Angeschlagen am: **09.06.2023**
Abzunehmen am: **26.06.2023**
Abgenommen am: